

Ø Präsidiin +EV  
Ø Ver. + Kjm  
5030



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches  
Umweltministerium**

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.  
Schopenhauerstraße 21

30625 Hannover

EINGEGANGEN

23. Aug. 2007

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
51 - 22001/07/21/06

Durchwahl (0511) 120-  
3536

Hannover  
21.08.2007

## Illegale Verfolgung von Greifvögeln

Anlage(n): 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Durchschrift meines Erlasses vom 20.08.2007 erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Helm

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Umweltministerium

Bearbeitet von  
Gerd-Michael Heinze

E-Mail-Adresse:  
Gerd-Michael.Heinze  
@mu.niedersachsen.de

Verteiler  
„Untere Naturschutzbehörden“  
„Untere Jagdbehörden“

nachrichtlich: Institut für Vogelforschung  
LAVES – Veterinärinstitute Hannover  
und Oldenburg  
Ämter für Veterinärwesen  
Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz  
Institut für Zoo- und Wildtierforschung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
51 – 22001/07/21/06

Durchwahl (0511) 120-  
3552

Hannover  
20.08.2007

### Illegale Verfolgung von Greifvögeln

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Niedersächsische Umweltministerium haben am 27.03.2007 gemeinsam mit verschiedenen Verbänden die „Hannoversche Erklärung gegen illegale Verfolgung von Greifvögeln in Niedersachsen“ (Anlage) abgegeben.

Die illegale Verfolgung von Greifvögeln durch Abschuss, Fang, Vergiften, Fellen von Horstbäumen usw. hat in den letzten Jahren regional zugenommen. Festzustellen ist insbesondere die Zunahme vorsätzlicher Vergiftungen von Greifvögeln durch Auslage präparierter Köder (z.B. vergiftete Tauben). Greifvögel wie der Seeadler und der Rotmilan, die in Niedersachsen stark gefährdet sind, können durch derartige Handlungen regional ausgerottet werden. Auch aus der Sicht des Tierschutzes sind derartige Handlungen verwerflich. Hinzu kommt, dass die Giftköder auch für Menschen (z.B. spielende Kinder) und Haustiere gefährlich sind.

Vor diesem Hintergrund weise ich in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf Folgendes hin:

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

1. Im Regelfall handelt es sich bei den vorgenannten Fällen illegaler Greifvogelverfolgung um **Straftaten**, die von den zuständigen Behörden der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind. Sofern Ihnen Fälle angezeigt werden, bei denen sich der Verdacht auf eine Straftat ergibt, bitte ich die Angelegenheit entsprechend an die zuständige Polizeibehörde abzugeben. Fotos zur Beweissicherung und Fundortprotokolle sind für die Aufklärung der Fälle hilfreich. Zur Rechtslage (Jagdrecht / Artenschutzrecht) verweise ich im Übrigen auf die beigefügten Anmerkungen (Anlage 2).
2. **Bürgerinnen und Bürger** sollten in geeigneter Form informiert werden, an wen sie sich wenden können und was ggf. zu tun ist, wenn sie einen toten Greifvogel auffinden.
3. Mit Blick auf das **Aneignungsrecht Jagdausübungsberechtigter** sollten diese in jedem Fall durch die zuständige Jagdbehörde über den Fund bzw. die Bergung eines Greifvogels informiert werden.
4. Die zuständigen Veterinärdienststellen führen **Untersuchungen von toten Greifvögeln** im Wege der Amtshilfe durch. Köder, Beutereste oder andere Materialien im Fundumfeld, die zur Aufklärung der Todesursache beitragen können, sollten untersucht werden. Auch das Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin (IZW) ist auf die Analyse von Todesursachen bei Greifvögeln spezialisiert und kann zur Aufklärung von Fällen illegaler Greifvogelverfolgung beitragen.
5. Da Fälle illegaler Greifvogelverfolgung mit Blick auf die internationalen und nationalen Schutzverpflichtungen von landesweitem Interesse sind, werden sie von der **Staatlichen Vogelschutzwerke** im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Rahmen des Niedersächsischen Vogelartenerfassungsprogramms zentral **dokumentiert**. Sofern Ihnen Fälle illegaler Greifvogelverfolgung bekannt werden, bitte ich deshalb den NLWKN zeitnah zu informieren. Sofern aufgefundene Greifvögel beringt sind, bitte ich dem NLWKN außerdem die Ring-Aufschriften und Ring-Nummern mitzuteilen, damit diese vom NLWKN an das Institut für Vogelforschung weitergegeben werden können.
6. Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass sich Adlerexperten aus den Reihen von Jagd, Forst und Naturschutz in Niedersachsen unter dem Dach der Staatlichen Vogelschutzwerke in einer „**Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz**“ (AAN) zusammengeschlossen haben. Die AAN koordiniert die Betreuung und den Schutz

der Brutplätze von Adlern. Sollten verdächtige Handlungen oder Funde illegal verfolgter Adler in Niedersachsen gemeldet werden, steht der Sprecher der AAN gerne als ehrenamtlich tätiger Berater zur Verfügung.

Sprecher der AAN: Peter Görke, Brückenstraße 10, 29308 Winsen

Das Niedersächsische Innenministerium und das Niedersächsische Justizministerium erhalten eine Abschrift dieses Erlasses mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weitergabe der Informationen an die zuständigen Behörden der Polizei und Staatsanwaltschaft.

Im Auftrage

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Heinze'.

Heinze

## Anmerkungen zur Rechtslage / Anlage 2

### Zum Jagdrecht:

Greifvögel gehören gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und das Fangen dieser Arten unterliegt den Bestimmungen des Jagdrechts.

Greife und Falken sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen, weil eine Jagdzeit für diese Arten nicht festgesetzt wurde (§ 22 Abs. 2 BJagdG).

Soweit diesen Greifvögeln unbefugt nachgestellt wird oder sie unbefugt aufgesucht, verfolgt, gefangen oder getötet werden, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Jagdrecht. Auch das unrechtmäßige Aneignen kranker oder verendeter Tiere gehört dazu. Verstöße gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 2 BJagdG sind Straftaten, die gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Gemäß § 40 Abs. 1 BJagdG können Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung der Straftat gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Auf die Strafvorschriften des § 292 StGB wird verwiesen.

### Zum Artenschutzrecht:

Greifvögel sind sowohl besonders als auch streng geschützt (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG). Für die Greifvögel gelten die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist darüber hinaus gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Störung von Greifvögeln (Verbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) stellt gemäß § 65 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Gleiches gilt für fahrlässige Verstöße gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Vorsätzliche Verstöße gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hingegen stellen in Bezug auf Greifvögel eine Straftat dar (§ 66 Abs. 2, 3 BNatSchG). Die genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet und die genannten Straftaten mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Sofern sich eine Straftat im Einzelfall nicht bestätigt, ist der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gesondert zu prüfen.

**Hannoversche Erklärung  
gegen illegale Verfolgung  
von Greifvögeln in Niedersachsen**



Niedersachsen



# Hannoversche Erklärung gegen illegale Verfolgung von Greifvögeln in Niedersachsen

Adler faszinieren die Menschen mit ihrer Farbenpracht, Anmut, Kraft und den herausragenden Flug- und Beutefangleistungen. Greifvögel bereichern die biologische Vielfalt in Niedersachsen.

Unsere heimischen Greifvogelarten unterliegen dem Schutz der EG-Vogelschutzrichtlinie und auf nationaler Ebene dem Jagdrecht, dem Natur- und Artenschutzrecht sowie dem Tierschutzrecht. Greifvögel genießen aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit in Niedersachsen eine ganzjährige Schonzeit und dürfen daher nicht bejagt werden.

Neben der Belastung mit Umweltgiften (insbesondere dem Pflanzenschutzmittel DDT) und der Beeinträchtigung ihrer Brutlebensräume und Horstplätze waren bei vielen Arten über Jahrhunderte die gezielte und vehemente Verfolgung durch den Menschen eine der Hauptursachen für zum Teil extreme Bestandsrückgänge bis Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Einige Arten, wie zum Beispiel Seeadler und Fischadler, wurden bis vor Kurzem in der Roten Liste der Brutvogelarten Niedersachsens als „ausgestorben“ geführt.

Greifvögel wurden lange Zeit als „Schädlinge“ verfeimt. Ihre gezielte Verfolgung war über Jahrhunderte gesellschaftsfähig und wurde sogar staatlich unterstützt. Erst in den 1970er Jahren setzte ein Umdenken ein mit der Überzeugung, dass Greifvögel unersetzliche Glieder im filigranen Gefüge des Naturhaushaltes sind.

Durch das Verbot von Umweltgiften, den Schutz vor direkter Verfolgung, intensive Betreuung der Horstplätze und durch gezielte Verbesserung der Lebensstätten konnten sich zahlreiche Greifvogelarten dank intensiver staatlicher und ehrenamtlicher Schutzbemühungen von ihrem Bestandstief erholen.

Die ökologische Bedeutung und Funktion der Greifvögel als wichtiger Bestandteil der heimischen Natur trifft heute allgemein auf Verständnis und breite Akzeptanz in der Bevölkerung.

In den letzten Jahren mehren sich jedoch Berichte über Einzelfälle illegaler Greifvogelverfolgungen – leider auch in Niedersachsen.

Die drei jüngsten Fälle vergifteter und geschossener Seeadler in Niedersachsen belegen, dass die über Jahrzehnte ausgestorbenen und erst seit Kurzem als Brutvogel nach Niedersachsen zurückgekehrten majestätischen Vögel trotz der Aufgeklärtheit und der Sympathie in der Gesamtbevölkerung der Verfolgung durch unbelehrbare Einzeltäter ausgesetzt sind – und das im 21. Jahrhundert.

Das Aufkeimen längst überwunden geglaubter Verfolgungsaktivitäten gibt Anlass zu großer Sorge.

Denn kaum haben sich die Bestände unserer imposantesten Greifvogelart dank der langjährigen und unermüdlischen Schutzarbeit vieler beruflich und ehrenamtlich tätiger Naturschützer, Waldbesitzer, Jäger und Förster erholt, drohen dem Seeadler neuerliche Bestandseinbrüche.

Die Verfolgung ohne staatliche Ausnahmegenehmigung zum Beispiel mit Gift, Fallen und Waffen ist nach dem Jagdrecht und dem Naturschutzrecht eine Straftat, die mit empfindlichen Strafen bis hin zum Freiheitsentzug von fünf Jahren geahndet werden kann.

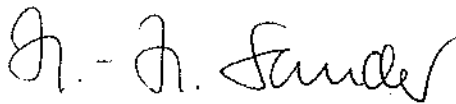
Es wird in Niedersachsen nicht geduldet, dass die Erfolge im Greifvogelschutz von Kriminellen zunichte gemacht werden!

Im Gegenteil: Die niedersächsischen Greifvogelbestände bedürfen weiteren aktiven Schutzes.

Die Ministerien werden entsprechend auf die zuständigen Behörden einwirken.

Das erklären gemeinsam:

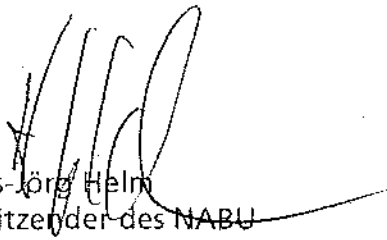
Hannover, den 27. März 2007



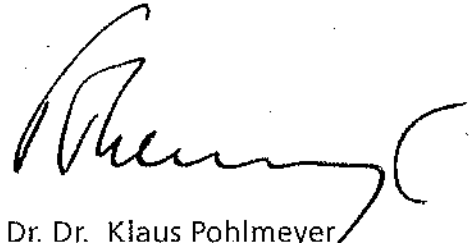
Hans-Heinrich Sander  
Niedersächsischer Umweltminister



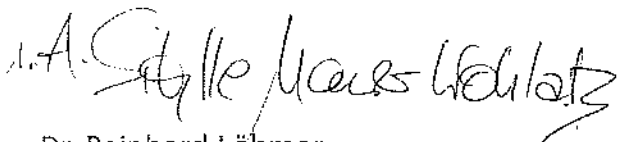
Hans-Heinrich Ehlen  
Niedersächsischer Landwirtschaftminister



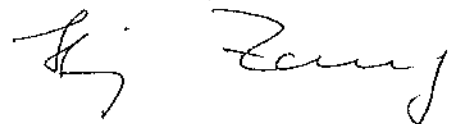
Hans-Jörg Helm  
Vorsitzender des NABU  
Landesverbandes Niedersachsen e.V.



Prof. Dr. Dr. Klaus Pohlmeier  
Präsident der Landesjägerschaft  
Niedersachsen e.V.



Dr. Reinhard Löhmer  
Stellv. Vorstandsvorsitzender des BUND  
Landesverbandes Niedersachsen e.V.



Herwig Zang  
Vorsitzender der Niedersächsischen  
Ornithologischen Vereinigung e.V.



Peter Görke  
Sprecher der Arbeitsgemeinschaft  
Adlerschutz Niedersachsen